Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 6179.) Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den der Fischerei-Ordnung unterliegenden Gewässern.

§. 1.

Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden im Bezirke der Regierung zu Stralsund, mit der im §. 2. gedachten Einschränkung, Anwendung:

1) auf alle Ostsee-Binnengewässer mit ihren Inwyken, Wedden und Buchten.

Diese sind fortlaufend im Zusammenhange begrenzt von der Staatsgrenze im Saaler Bodden, von den Halbinseln Darß und Zingst, von der Untiefe Bock, von Hiddensee, Wittow, Jasmund und Mönchgut, vom nördlichen Saume der Untiefe zwischen Mönchgut und der Insel Ruden (Westertief), von der Grenze der der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. unterliegenden Wasserreviere, nämlich vom Hauptbaken auf der Insel Ruden bis zum westlichen Punkte im Ufer der Freesendorfer Feldmark (Freesendorfer Struck), endlich von der im Zusammenhange fortlaufenden Küste von Neuvorpommern, von der Freesendorfer Feldmark an bis wieder zum südlichsten Punkte in der Staatsgrenze im Saaler-Bodden;

Ausgegeben zu Berlin den 2. Oktober 1865.

2) auf alle Ein- oder Ausläufe zwischen der Ostsee und den Binnengewässern der Ostsee, nämlich:
   a) beim nördlichen Ende des Prerowstromes 100 Ruthen ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von Land zu Land;
   b) eine Viertelmeile ostseewärts nach allen Richtungen im Kreise von der nordöstlichsten Ecke der Pramorter Feldmark;
   c) das Wasserrevier zwischen der Sandbank „Bock" und Hiddensee, soweit eine ideale gerade Linie von der äußersten nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" in der Richtung auf den Thurm zu Schaprode bis zur Küste der Insel Hiddensee geht;
   d) die Seebucht „Libben" zwischen Hiddensee und der Halbinsel Bug, südwärts, soweit eine gerade Linie von der Kirche zu Kloster auf Hiddensee ostwärts bis zur Kirche zu Wiek auf Wittow geht;
   e) drei Achtelmeilen ostseewärts nach allen Richtungen vom Thiessower Hövt ab;

3) auf alle Seen, Teiche, insbesondere den Püttersee, den Borgwallsee, den Krummenhäger- und den Voigdehägersee, sowie auf alle mit den Binnengewässern der Ostsee im Zusammenhange stehende Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, auf eine Achtelmeile von der Mündung an gerechnet;

4) auf alle Außenstrände der Ostsee, in soweit dieselben beim Betriebe der Fischerei benutzt werden müssen oder von den Schaaren (Vorlande) derselben ab, Wehre zu Reusen errichtet werden.

§. 2.

In Betreff des Preußischen Antheils des Saaler Boddens behält es bei den Fischerei-Reglements, dd. Stralsund, den 8. März 1845. und Schwerin, den 5. Juli 1845. (Amtsblatt de 1845. S. 226—231.), bis auf Weiteres sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschränkung des Fischereibetriebes zur Sicherung des Einganges der Fische in die Gewässer.

§. 3.

Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden:

1) das Wasserrevier innerhalb 100 Ruthen ostseewärts in allen Richtungen von der nördlichen Mündung des Prerower Stromes, desgleichen eine Viertelmeile landwärts von dieser Mündung ab;

2) das

2) das Wasserrevier bis zu einer Viertelmeile seewärts in allen Richtungen von der nordöstlichen Ecke der Pramorter Feldmark;

3) das Wasserrevier östlich der Sandbank „Bock" bis zum flachen Schaar der südlichen Spitze von Hiddensee und zwar nach Norden bis zur geraden Linie von der nordöstlichen Ecke der Sandbank „Bock" auf den Thurm der Kirche in Schaprode zu, nach Süden bis zur Gabel in den Vierendels und den dort westwärts abgehenden Strom;

4) die Seebucht „Libben" zwischen dem nördlichen Theil der Insel Hiddensee und der Halbinsel „Bug" mit dem Bessiner Strom, in der im Folgenden angegebenen Begrenzung: gegen Norden innerhalb der geraden Linie zwischen den Kirchthürmen zu Kloster auf Hiddensee und zu Wiek auf Wittow; gegen Süden innerhalb einer Achtelmeile Entfernung in allen Richtungen von der südlichen Spitze der Insel Bessin von Schaar zu Schaar;

5) das Wasserrevier innerhalb drei Achtelmeilen vom Thiessower Hövt auf Mönchgut seewärts in allen Richtungen bis zur Untiefe „Westertief", mit Ausnahme der nördlich belegenen Küste, für welche die Einschränkung auf eine Viertelmeile Entfernung vom Thiessower Hövt festgesetzt wird.

Die vorstehenden Fischereiverbote dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die den Privatgrundbesitzern nachweisbar zustehende Schaarfischerei-Berechtigung. Dagegen finden dieselben auf die dem Fiskus, als Grundbesitzer, in diesen Revieren zustehende Schaarfischerei-Berechtigung volle Anwendung, auch für den Fall, daß die fiskalischen Ufergrundstücke in Zukunft auf andere Eigenthümer übergehen.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Fischereibetriebes.

A. Garnfischerei.

§. 4.

Unter Garnen (Waden) werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einem Sack und zwei Flügeln bestehen und welche nicht mit Segelfahrzeugen in Bewegung gesetzt werden.

§. 5.

Die Fischerei mit Garnen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

1) alle Garne und Waden, mit Ausnahme des Uekleigarnes und des großen Heringsgarnes, müssen mindestens 10 Linien Maschengröße im Sacke und 1 Zoll

1 Zoll Maschengröße in den Flügeln haben. Für das Uekleigarn gilt die Bestimmung sub Nr. 4. und für das große Heringsgarn wird im Sacke eine Maschengröße von mindestens 9 Linien, in den Flügeln eine solche von mindestens Einem Zoll vorgeschrieben;

2) Garne für 2 oder 3 Mann (Strickwaden) dürfen in der Zeit vom 22. März bis 31. Mai nicht gebraucht werden;

3) mit einem Vier- oder Mehrmannsgarn darf, mit Ausnahme der Fischerei am Außenstrande, in der Laichschonzeit vom 22. März bis 31. Mai nicht auf den Schaaren und Inwyken gefischt, auch nicht bei geringerer Tiefe als 3 Fuß und nur vor Anker aufgezogen werden;

4) Uekleigarne müssen in dem Sacke mindestens 4 Linien und in den Flügeln mindestens 9 Linien Maschengröße haben und dürfen nur zu Eise angewandt werden;

5) Aalwaden, Aalglipen und Jonicken sind verboten;

6) die Laichstellen des Brachsen und Güster dürfen in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni mit Garnen nicht befischt werden. Ob eine Stelle eine Laichstelle für Brachsen und Güster sei, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

B. Zeesenfischerei.

§. 6.

Unter Zeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke mit Flügeln (Aalzeesen) oder statt deren mit zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen (Fischzeesen) bestehen und mit einem Segelboote quer, d. h. in der Richtung von Backbord zu Steuerbord, durch das Wasser bewegt werden.

§. 7.

Die Maschen der Aalzeesen müssen im Sacke mindestens 7 und in den Flügeln mindestens 9 Linien Größe haben.

Mit Aalzeesen darf nur während der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober gefischt werden.

§. 8.

Die Fischzeese muß im Sacke mindestens $1\frac{1}{4}$ Zoll Maschengröße haben.

§. 9.

Weder mit Aal- noch mit Fischzeesen darf in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni auf dem Schaar und in Inwyken gefischt werden.

C. Streuer-

C. Streuerfischerei.

§. 10.

Unter Streuer werden hier Fischerzeuge verstanden, die aus einem Sacke bestehen, welcher an zwei mit Stroh oder Spänen besteckten Leinen durch ein Ruderboot im Wasser bewegt wird.

§. 11.

Die Maschen im Sacke des Aalstreuers müssen mindestens 7, die im Sacke des Kaulbarschstreuers 6 Linien haben; der Letztere darf nur auf der Tiefe und beide dürfen während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni gar nicht gebraucht werden.

D. Netzfischerei.

§. 12.

Unter Netzen werden verstanden senkrecht gehaltene Wände aus feinen Maschen bestehend, mit oder ohne Lädering (auf jeder Seite mit weiteren und stärkeren Maschenwänden), welche entweder festgestellt oder fortbewegt werden.

§. 13.

Die Fischerei mit Netzen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

1) Staak- und Plötzennetze dürfen in der Zeit vom 22. März bis 10. Juni nicht angewandt werden;

2) Staak- und Plötzennetze müssen mindestens 1 Zoll Maschenweite haben;

3) die Ueckleinetze müssen mindestens ½ Zoll Maschenweite haben;

4) mit Ueckleinetzen darf während der Zeit vom 22. März bis 30. Juni nicht gefischt werden;

5) die Maschenweite der Heringsnetze muß mindestens 9 Linien betragen;

6) mit feststehenden Netzen dürfen Fahrgewässer und Seeengen nicht gesperrt oder eingeengt werden.

E. Die Fischerei mit Heringsreusen.

§. 14.

Heringsreusen bestehen aus senkrechten Netzwänden (Wehren), welche für die Dauer der jährlichen Reusenfischerei mit eingerammten Pfählen in gerader Linie,

Linie, auch seitwärts mit hölzernen Krabben (hölzernen Ankervorrichtungen) befestigt werden. An diese senkrechten Netzwände schließt sich an dem einen Ende, zuweilen auch an dem anderen, eine oben und vorne offene Kammer von Netzwänden (die Reuse im engeren Sinne) an, in welcher Kehlen befindlich sind.

§. 15.

Diejenigen Heringsreusen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes schon gestanden haben, dürfen in der bisherigen Stellung, Lage und Ausdehnung wieder errichtet werden. Wegen der Länge der Wehre und deren Stellung zu einander tritt jedoch die Bestimmung des §. 17. ein.

§. 16.

Das Aussetzen neuer Heringsreusen und die Verlegung älterer Heringsreusen von einem Orte nach einem anderen ist nur nach eingeholter Erlaubniß des Königlichen Fischmeisters gestattet, welcher dabei das Schiffahrts- oder fischerpolizeiliche Interesse zu berücksichtigen hat.

§. 17.

Bei Aufstellung neuer Heringsreusen nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes dürfen deren Wehre die Länge von 122 Klaftern (732 Fuß) nicht überschreiten.

Hat ein Wehr mehrere Reusen, so darf die eben gedachte Längenausdehnung nur um eine Reuse überschritten werden.

Auch dürfen Heringsreusen und Wehre nicht in einer Reihe an- oder voreinander gesetzt werden.

Die Maschenweite der Reusennetze wird auf mindestens 9 Linien, die der Netze der Wehre auf mindestens 1 Zoll festgestellt.

Die eben gedachten Bestimmungen wegen der Länge und gegenseitigen Stellung der Wehre finden auch auf die bei Publikation dieses Gesetzes bereits vorhandenen Heringsreusen (§. 14.) Anwendung. Jedoch behält es dieserhalb bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Publikation bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Wehre das Bewenden.

F. Die Fischerei mit Bügelreusen.

§. 18.

Bügelreusen bestehen aus über Bügel gezogenen Netzen, mit Kehlen versehen, und haben Wehre oder Flügel.

§. 19.

Während der Zeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen Bügelreusen nicht auf den Laichstellen und Aalreusen gar nicht ausgesetzt werden. Ob eine Stelle eine

eine Laichstelle ist, entscheidet bei entstehendem Zweifel der Fischerei-Aufsichtsbeamte.

§. 20.

Mit Bügelreusen dürfen Fahrgewässer nicht verstellt werden.

§. 21.

Die Maschen der Netze zu den Bügelreusen müssen mindestens 9 Linien, die der Flügel und Wehre dieser Reusen mindestens 1 Zoll weit sein. Aalreusen müssen eine Maschenweite von mindestens 7 Linien haben.

G. Angelfischerei.

§. 22.

Die Angelfischerei wird mit

1) der Aalangel,

2) der Hechtangel,

3) der Hechtdarge,

4) der Grund- und Handangel

betrieben.

Es ist verboten, die Aalangel mit Fischen zu bestecken.

Zum Hechtangeln dürfen nur Plötzen verwandt werden.

H. Speerfischerei.

§. 23.

Speere dürfen nur bei der Aalfischerei angewendet werden.

§. 24.

Die Aalstöcke dürfen nicht länger als 22 Fuß sein; im großen Jasmunder Bodden und im Mittelgrunde zwischen der Insel Vilm und Lauterbach dürfen jedoch Aalstöcke zu Wasser bis zu 25, zu Eise bis zu 28 Fuß Länge angewandt werden.

§. 25.

Die Aaleisen müssen mindestens 5 Linien Weite zwischen Schalm und Kels haben.

§. 26.

§. 26.

Die Aaleisen dürfen nicht mit Gewichtstücken beschwert werden.

J. Allgemeine Bestimmungen.

§. 27.

Die Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung über die Maschenweite treten hinsichtlich der Säcke der Garne und Zeesen Ein Jahr, hinsichtlich der Flügel der Garne und Zeesen, sowie aller anderen geknütteten Fischerzeuge zwei Jahre nach Publikation dieses Gesetzes in Kraft.

§. 28.

Die hier festgesetzte Weite der Maschen wird im nassen Zustande von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel abgemessen.

§. 29.

Andere Arten des Fischfanges als die in den §§. 4—26. erwähnten, sowie neue Arten der Fischereigeräthe dürfen ohne Erlaubniß der Landespolizeibehörde nicht angewandt werden.

§. 30.

Unter allen Umständen ist verboten:

1) die Aalharke oder Aalhau;
2) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen oder mit in Stricken gebundenen Steinen oder Kugeln in das Wasser geschlagen, gestoßen, oder am Bord des Bootes geklappert wird, um die Fische in die Netze zu treiben; desgleichen der Gebrauch von Leuchten, Kiehn oder Strohfackeln (das sogenannte Bliesen);
3) das Schießen der Fische.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer beim Fischereibetriebe und vom Fischverkauf.

§. 31.

Während der Laichschonzeit vom 22. März bis 10. Juni dürfen folgende Wasserreviere nicht befischt werden:

1) das

1) das Fahrwasser, die Krams, auch Kramsbülten genannt, beim Saaler Bodden und innerhalb 25 Ruthen von jedem Ende desselben;

2) die Seeengen Meiningen und Vitte, soweit sie gegen die Feldmark Bresewitz liegen, und 25 Ruthen von jedem Ende derselben;

3) die Barthe in ihrem ganzen Laufe;

4) das Wasserrevier bei Barhöft nördlich der folgenden beiden geraden Linien bis zum nördlich abgehenden Strom:

   a) von der Klausdorfer (Solkendorfer) Mühle auf den östlichen Punkt des mittelsten der drei kleinen Werder bei Pramort zu;

   b) von der Klausdorfer (Solkendorfer) Mühle auf den Thurm zu Gingst zu, bis zur Flundergrund;

5) die Seeenge der Troch bei der Hiddenseeer Fähre;

6) Seen, Teiche, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, wohin namentlich zu rechnen sind: der Pütter-See, der Borgwall-See, der Krummenhäger- und Voigdehäger-See.

Auch außer der Laichschonzeit dürfen die Eingänge der nicht schiffbaren Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben aus der See mit Fischwehren, Netzen, Reusen und anderen Fischerzeugen nur bis zur Hälfte versperrt werden und nur in Entfernungen von 20 Ruthen. Was unter „Eingängen“ und „Seeengen“ zu verstehen, wird durch Polizeiverordnung der Bezirksregierung näher bestimmt werden.

§. 32.

Die Fischer sind gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen zu vermeiden, sondern auch die gefangene Fischbrut und den Fischsaamen mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder in das Wasser zu lassen.

Diese letztgedachte Bestimmung findet auf gestochene oder mit der Angel gefangene Aale auch unter 14 Zoll (§. 33.) keine Anwendung.

Der Verkauf und der Ankauf von Fischbrut und Fischsaamen, sowie auch jede andere Verfügung darüber, ist verboten.

§. 33.

Unter Fischbrut werden verstanden:

Saamenheringe, Kaulbarsch und Ueklei unter 3 Zoll, Barsch, Plötz und Güster unter 4 Zoll, Aale unter 14 Zoll, alle übrigen Fischarten unter 6 Zoll.

§. 34.

Die Laichschonzeit dauert für

Hecht und Aland (Hartkopf, Pagensisch) vom 22. März bis zum 22. April, Kaul-

Kaulbarsch vom 1. bis 30. April,

Barsch und Zander (Sannat) vom 15. April bis zum 15. Mai,

Plötz vom 1. bis 31. Mai,

Brachsen und Güster vom 10. Mai bis zum 10. Juni,

Ueklei vom 1. bis 30. Juni,

für alle übrigen Fische vom 22. März bis zum 31. Mai.

Ausgenommen von dieser Bestimmung wegen der Laichschonzeit sind Heringe, Hornhechte, Lachse, Schnepel, Dorsche und flunderartige Plattfische.

§. 35.

Für diejenigen Fischarten, für welche im vorigen Paragraphen eine Laichschonzeit festgesetzt ist, ist während derselben der Verkauf verboten; dies Verbot findet jedoch für die Fischmärkte und den Fischhandel an dem Ufer des Peenestromes von Spandowerhagen bis Anklam, also auch für die Städte Wolgast und Lassan, sowie für die Stadt Damgarten keine Anwendung.

§. 36.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben.

Nur bei der Ausziehwaake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen dürfen weder Waaken noch Jagelöcher gehauen werden, vielmehr müssen dieselben wenigstens Eine Ruthe von den Wegen entfernt bleiben.

Ebenso ist es verboten, die auf den gedachten Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

§. 37.

Die Pfähle zu den Heringsreusen mit ihren Wehren müssen mindestens 4 Fuß, die zu den Bügelreusen mindestens 3 Fuß über den mittleren Wasserstand hervorragen. Bei den Heringsreusen muß jeder sechste Pfahl, bei den Bügelreusen jeder fünfte Pfahl mit der Nummer des Legitimationsscheins und mit einem Strohwiepen von 1½ Fuß Durchmesser und 1½ Fuß Länge und bei den Heringsreusen außerdem der äußerste Pfahl seewärts mit einer 1½ Fuß starken Bezeichnung von Stroh oder Strauchwerk versehen werden.

Diese Zeichen sind bei beiden Arten von Reusen gleichmäßig zu vertheilen und, so lange die Reusen aufgestellt bleiben, zu unterhalten.

Bei der Wegnahme oder Verlegung der Reusen mit ihren Wehren oder Flügeln sind die Pfähle sorgfältig auszuziehen und dürfen dieselben nicht abgebrochen

brochen oder abgesägt unter dem Wasser stehen bleiben, so wenig wie die bei den Heringsreusen zu verwendenden Krabben.

§. 38.

An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf keine Fischerei betrieben werden; jedoch bleibt denjenigen, welche mit Setznetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

§. 39.

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat.

Die Netz- und Angelfischer müssen den Zeesenern und Streuern auf der Tiefe der Gewässer, den Garnfischern aber überall ausweichen, widrigenfalls die Zeesener, Streuer und Garnfischer berechtigt sind, die ausgesetzten Netze und Angeln, sobald sie dieselben mit ihrem Zuge berühren, aufzunehmen.

Im Uebrigen geht derjenige, welcher an einem Orte bereits fischt, demjenigen vor, welcher sein Fischerzeug noch nicht ausgeworfen hat.

§. 40.

Die Zeesener, Streuer und Garnfischer müssen die von ihnen aufgenommenen Netze und Angeln (§. 39.) den Eigenthümern derselben, so bald sie sich melden, oder, wenn dies nicht geschieht, innerhalb längstens 14 Tagen dem nächsten Fischereibeamten übergeben.

§. 41.

Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wodurch der Schifffahrt Nachtheil erwachsen kann. Insbesondere darf aus den Fahrzeugen kein Ballast in die Gewässer geworfen werden.

§. 42.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bollen oder Bojen und Wethen durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden.

Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich auf der nächsten Lootsenstation angezeigt werden.

§. 43.

Kein Fischer darf sich an Schiffe und belastete Kähne, mit Ausnahme der Quatzner-Fahrzeuge, anlegen, wenn nicht der Fall einer Gefahr vorliegt. In diesem Falle darf der Fischer zwar Waaren Behufs einer nothwendigen Erleichterung aufnehmen; er ist aber verbunden, sich genau nach den Anweisungen des das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu richten, und

und darf, falls er durch Sturm von dem erleichterten Fahrzeuge getrennt worden ist, außer dem Falle der Noth, nirgends anders als an einem Orte landen, wo sich ein Steueramt befindet, bei welchem er sich zu melden hat.

§. 44.

Während der Zeit vom 22. März bis zum 10. Juni ist die Werbung der Seegewächse untersagt; im Uebrigen dürfen zu derselben metallene Geräthschaften nicht verwendet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Fischereibetrieb.

§. 45.

Die Aufsicht über den Fischereibetrieb in den im §. 1. bezeichneten Gewässern, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben unter Leitung der Regierung zu Stralsund der Königliche Fischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen.

Die von Inhabern größerer Fischereiberechtigungen für ihren Fischerei-Bezirk angestellten, eigenen Aufsichtsbeamten sind dem Königlichen Fischmeister untergeordnet.

Allen diesen Beamten, den von Gemeinden und Privatberechtigten angestellten jedoch nur innerhalb ihres Amtsbereichs, steht die Befugniß zu, die Fischerzeuge auch auf dem Lande, imgleichen die Fischer- und Fischhändler-Fahrzeuge zu revidiren.

§. 46.

Auf den Dienstfahrzeugen sollen die Königlichen Aufsichtsbeamten eine weiße Flagge oder Wimpel mit dem Preußischen Adler, die Aufsichtsbeamten von Privaten eine von der Regierung zu Stralsund öffentlich zu bestimmende Flagge oder Wimpel führen.

Außerdem sollen alle Unterbeamten in Ausübung ihres Amtes ein dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen.

Sobald die Flagge oder der Wimpel, oder bei Nacht die Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat.

Das Letztere gilt gleichermaaßen, wenn er bei der Fischerei betroffen und von Fischerei-Aufsichtsbeamten angerufen wird.

§. 47.

Beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord eines jeden Zeesener- und Streuerbootes, imgleichen jedes Heringsnetz- (Manschen) Bootes muß der Vor- und Zuname und Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Oelfarbe eingestrichenen Buchstaben von 2 Zoll Höhe und $\frac{1}{4}$ Zoll Stärke eingeschnitten sein.

§. 48.

Die Fischer müssen die von ihnen zum Fischfange ausgesetzten Fischerzeuge, sofern sie sich von denselben entfernen, sowie auch die unter dem Eise ausgesetzten Netze und Angeln mit derjenigen Nummer versehen, welche der Königliche Fischmeister ihrem Legitimationsscheine beigefügt hat (§. 49.).

§. 49.

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Königlichen Fischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Königlichen Fischmeister der Legitimationsschein ertheilt.

Dieser Schein ist jedoch auf die Beurtheilung der Berechtigung ohne Einfluß.

Diese Legitimationsscheine werden kostenfrei ausgestellt; sie dürfen von Niemandem an einen Anderen überlassen werden und sind nur für die Person und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Art und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten. Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen sie ausgestellt sind.

§. 50.

Hinsichtlich der Befugnisse der Fischerei-Aufsichtsbeamten, der Ermittelung und Verfolgung der Uebertretungen kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. zur Anwendung.

Die zu einer Uebertretung gebrauchten, der Konfiskation (§. 51.) unterliegenden Fischereigeräthe sind in Beschlag zu nehmen.

Die der Konfiskation nicht unterliegenden Pfandstücke sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Erlegung einer, der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden Kaution, welche dem Geldbetrage der muthmaaßlichen Strafe und der Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstückes gleichkommt, zurückzugeben.

Die

Die Kaution kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich niedergelegt werden. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Strafen der Uebertretung der Fischerei-Ordnung.

§. 51.

1) Wer den in den §§. 38. 46—49. gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zehn Thaler. Im Falle des §. 48. tritt auch Pfändung des Fischereigeräthes ein.

2) Wer den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes nicht Folge leistet, oder den Verboten desselben zuwiderhandelt, soll mit einer nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessenden Geldstrafe bis zu funfzig Thalern belegt werden.

3) Im Falle
   a) der unerlaubten Fischerei,
      oder
   b) der Fischerei in unerlaubter Weise,
      oder
   c) der Fischerei mit unerlaubten oder mit mehreren als den gestatteten Fischerzeugen,
      oder
   d) der Fischerei an verbotenen Orten,
      oder
   e) der Fischerei zu verbotenen Zeiten,

   ist zugleich die Konfiskation der dabei benutzten Fischereigeräthschaften im Urtheile auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen worden sind.

   Böte, Kähne und Schiffsgefäße gehören nicht zu den der Konfiskation unterworfenen Gegenständen.

4) In Ansehung derjenigen, welche ohne irgend ein Recht zum Fischfange fischen, finden die allgemeinen Strafgesetze (Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. §§. 273. und 19.) Anwendung. Dieselben treten auch in Fällen des §. 302. des Strafgesetzbuchs ein.

§. 52.

§. 52.

Jeder Rückfall zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich, ohne Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Fischerei-Ordnung vorgekommen sind, und ob die Strafen vollstreckt worden sind oder nicht (§. 336. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.).

§. 53.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung eine fernere Uebertretung der Vorschriften der Fischerei-Ordnung begeht.

§. 54.

Die auf eigenen dienstlichen Wahrnehmungen beruhenden Angaben der auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten vereidigten Fischerei-Aufsichtsbeamten haben, wenn sie an den verhängten Geldstrafen und Konfiskaten keinen Antheil haben, auch sonst keine Denunziantenbelohnungen beziehen, in allen Fällen, in denen es sich um die Strafe bloßer Uebertretungen im Sinne des 3. Theils des Strafgesetzbuchs handelt, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise.

Die Aufsichtsbeamten haben den nach Analogie der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. §. 51. zu normirenden Eid gerichtlich zu leisten.

§. 55.

Wenn der Angeschuldigte in Fällen des §. 51. die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845. (Gesetz-Samml. S. 95.) zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§. 56.

Uebertretungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, können unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zur Anzeige gebracht werden, welches der Polizeianwalt mit seinen Anträgen dem Gericht demnächst übergiebt.

§. 57.

Alle früheren, den Fischereibetrieb in den im §. 1. genannten Gewässern betreffenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Wo

Wo in irgend einem Gesetze auf die letzteren verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 30. August 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6180.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865., betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. August d. J. will Ich genehmigen, daß die von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke auf Grund der Privilegien vom 4. Oktober 1854. und 9. Oktober 1858. ausgegebenen 190,000 Thaler Obligationen au porteur, soweit dieselben noch im Umlauf sind, eingezogen und vom 2. Januar 1866. ab mit einem von fünf Prozent auf vier Prozent ermäßigten Zinssatz wieder ausgegeben werden.

Baden-Baden, den 2. September 1865.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).